

Dimitry Bagrash * Ernst-Stargardt-Allee 1 * 14979 Berlin

An das

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Berlin, den 24.11.2025

Verfassungsbeschwerde

I. Beschwerdeführer

Dmitry Bagrash,
geboren am 09.05.1968 in Moskau / Russische Föderation,
zurzeit Justizvollzugsanstalt Heidering,
Buch-Nr.: 327/25-7, Ernst-Stargardt-Allee 1,
14979 Großbeeren.

– Beschwerdeführer –

II. Angegriffene Entscheidungen

1. **Beschluss des Kammergerichts Berlin – 3. Strafsenat – vom 31.10.2025 – Az.: 3 Ws 48/25 + 49/25**, zugestellt am 07.11.2025,
mit dem
 - o meine Beschwerde gegen den Berichtigungsbeschluss des Landgerichts Berlin I vom 30.07.2025 als unzulässig verworfen und
 - o mein als „sofortige Beschwerde“ bezeichnetes Rechtsmittel gegen die nicht fristgerechte Weiterleitung meiner Beschwerde an das Beschwerdegericht als unzulässig verworfen wurde.
2. **Mittelbar:**
 - o **Berichtigungsbeschluss des Landgerichts Berlin I vom 30.07.2025** im Verfahren 522 Ks 5/23 (176 Js 4/22 V), mir zugegangen am 07.08.2025,
 - o sowie das **Unterlassen des Landgerichts Berlin**, meine Beschwerde vom 26.08.2025 gegen diesen Berichtigungsbeschluss entsprechend § 306 Abs. 2 Halbs. 2 StPO dem zuständigen Beschwerdegericht vorzulegen.

III. Anträge

Der Beschwerdeführer beantragt,

1. festzustellen,
dass der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 31.10.2025 – 3 Ws 48/25 + 49/25 – den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus
 - o **Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG** (Anspruch auf den gesetzlichen Richter),

- o **Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. dem rechtsstaatlichen Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 GG)** sowie
- o **Art. 3 Abs. 1 GG** (Willkürverbot)

verletzt,

2. den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 31.10.2025 – 3 Ws 48/25 + 49/25 – aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht zurückzuverweisen,
3. hilfsweise festzustellen, dass
 - o das Unterlassen des Landgerichts Berlin, die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Berichtigungsbeschluss vom 30.07.2025 fristgerecht an das Beschwerdegericht vorzulegen, sowie
 - o der Berichtigungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 30.07.2025

die genannten Grundrechte des Beschwerdeführers verletzen.

IV. Zulässigkeit

1. Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer macht geltend, durch die angegriffenen Entscheidungen **gegenwärtig, selbst und unmittelbar** in seinen Grundrechten betroffen zu sein.

- Der Berichtigungsbeschluss vom 30.07.2025 greift in die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Berlin I vom 22.07.2024 ein und legt nachträglich – nach Rechtskraft und Revisionsentscheidung – erstmals eine umfangreiche Liste „angewandeter Vorschriften“ fest.
- Die Nichtweiterleitung seiner hiergegen gerichteten Beschwerde sowie die Verwerfung durch das Kammergericht schließen effektiven fachgerichtlichen Rechtsschutz aus.

Damit ist der Beschwerdeführer in seiner Freiheitssphäre (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) sowie in seinem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und auf den gesetzlichen Richter betroffen.

2. Rechtswegerschöpfung

Gegen den Beschluss des Kammergerichts vom 31.10.2025 ist kein weiteres fachgerichtliches Rechtsmittel gegeben. Der Rechtsweg ist im strafprozessualen System ausgeschöpft (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

Soweit eine Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs nach § 33a StPO denkbar gewesen wäre, wird eine solche hier **nicht** erhoben; die Verfassungsbeschwerde stützt sich nicht auf Art. 103 Abs. 1 GG, sondern auf den Justizgewährungsanspruch, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

3. Frist

Der angegriffene Beschluss des Kammergerichts wurde dem Beschwerdeführer am **07.11.2025** in der Justizvollzugsanstalt zugestellt.

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde wird innerhalb der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG erhoben.

4. Form

Die Verfassungsbeschwerde wird schriftlich erhoben und begründet (§ 23 Abs. 1, § 92 BVerfGG).

V. Sachverhalt

1. Ausgangsverfahren und Urteil des Landgerichts Berlin I

Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Landgerichts Berlin I vom **22.07.2024** im Verfahren **522 Ks 5/23** (Staatsanwaltschaft: 176 Js 4/22 V) wegen versuchten Mordes u.a. zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. In der schriftlichen Urteilsurkunde war **keine Liste der angewendeten Vorschriften** nach § 260 Abs. 5 Satz 1 StPO aufgenommen.

Gegen das Urteil legte der Beschwerdeführer Revision ein; der Bundesgerichtshof verwarf diese. Damit wurde das Urteil rechtskräftig.

2. Berichtigungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 30.07.2025

Mit Beschluss vom **30.07.2025** erließ das Landgericht Berlin I – mehr als ein Jahr nach Urteilsverkündung und nach Abschluss des Revisionsverfahrens – einen sogenannten „Berichtigungsbeschluss“, in dem dem schriftlichen Urteil erstmals eine umfangreiche Liste der „angewendeten Vorschriften“ hinzugefügt wurde (u.a. §§ 211, 248c, 263a, 303, 306a, 306c, 22, 23, 49, 52, 53, 73 StGB).

Zur Begründung wurde ausgeführt, es handele sich um ein „offensichtliches Schreibversehen“; die Liste sei im Urteil „versehentlich nicht aufgenommen“ worden. Eine **Rechtsmittelbelehrung** enthielt der Beschluss nicht.

Der Berichtigungsbeschluss wurde dem Beschwerdeführer am **07.08.2025** in der JVA Heidering zugestellt.

3. Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Berichtigungsbeschluss

Mit Schriftsatz vom **26.08.2025**, beim Landgericht eingegangen am **27.08.2025**, legte der Beschwerdeführer

- Beschwerde nach § 304 StPO,
- hilfsweise sofortige Beschwerde,
- Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen fehlender Rechtsmittelbelehrung,
- hilfsweise Gegenvorstellung

gegen den Beschluss vom 30.07.2025 ein.

Er führte aus, dass die nachträgliche Aufnahme einer umfangreichen Normenliste **kein bloßes Schreibversehen**, sondern eine materielle Änderung des rechtskräftigen Urteils sei, da die Revision über ein Urteil **ohne** Normenliste entschieden worden war. Er rügte u.a. die Verletzung der Rechtskraft und machte geltend, durch die nachträgliche Festlegung der

Normenkette werde der Umfang seines Schuldspruchs und der Vermögenseinziehung nachträglich präzisiert und erweitert.

4. Untätigkeit und Nichtweiterleitung durch das Landgericht

Trotz Eingangsnachweises (Einschreiben mit Rückschein) **erfolgte keine Eingangsbestätigung** und keine Vorlage der Beschwerde an das Beschwerdegericht.

Der Beschwerdeführer wandte sich deshalb u.a.:

- am **05.09.2025** mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des Landgerichts,
- am **06.09.2025** mit einer Fachaufsichtsbeschwerde an die zuständige Senatsverwaltung für Justiz,
- am **17.09.2025** mit einer Sachstandsanfrage und einem weiteren Antrag auf Vorlage der Beschwerde nach § 306 Abs. 2 StPO,
- ebenfalls am **17.09.2025** mit einer Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG.

Mit Schreiben vom **23.09.2025**, beim Beschwerdeführer eingegangen am **30.09.2025**, teilte das Landgericht Berlin mit, es habe die Schreiben des Beschwerdeführers (Sachstandsanfrage und Verzögerungsrüge) an die **Generalstaatsanwaltschaft Berlin** weitergeleitet; ein Aktenzeichen sei dort nicht bekannt. Eine Vorlage der Beschwerde an das zuständige Beschwerdegericht erfolgte nicht.

5. Vorlageantrag an das Kammergericht

Mit Schriftsatz vom **06.10.2025** wandte sich der Beschwerdeführer unmittelbar an das Kammergericht Berlin. Er schilderte die Vorgänge, beantragte, seine Beschwerde gegen den Berichtigungsbeschluss als anhängig zu behandeln und über sie zu entscheiden, und rügte die systematische Nichtweiterleitung durch das Landgericht.

6. Beschluss des Kammergerichts vom 31.10.2025

Mit Beschluss vom **31.10.2025** (3 Ws 48/25 + 49/25), zugestellt am **07.11.2025**, verwarf das Kammergericht

- die Beschwerde gegen den Berichtigungsbeschluss vom 30.07.2025 als **unzulässig**, da der Beschwerdeführer durch die Ergänzung der Normenliste nicht beschwert sei, und
- das als „sofortige Beschwerde“ bezeichnete Rechtsmittel gegen die nicht fristgerechte Weiterleitung als **unstatthaft**, da § 306 Abs. 2 Halbs. 2 StPO lediglich eine „bloße Sollvorschrift ohne verfahrensrechtliche Konsequenzen“ sei, die kein eigenständiges Beschwerderecht eröffne.

Die Kosten der Rechtsmittel wurden dem Beschwerdeführer auferlegt. Eine Rechtsmittelbelehrung enthielt der Beschluss nicht.

VI. Gerügte Grundrechtsverletzungen (ergänzte Fassung mit Rechtsprechung)

Der Beschwerdeführer sieht sich durch den Beschluss des Kammergerichts und das zugrundeliegende Verhalten des Landgerichts verletzt in seinem Recht auf

1. **Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG** (Anspruch auf den gesetzlichen Richter),
2. **Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. dem rechtsstaatlichen Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 GG)** – effektiver Rechtsschutz –,
3. **Art. 3 Abs. 1 GG** (Willkürverbot).

1. Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. dem Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 GG) durch Entleerung des § 306 Abs. 2 StPO und Verweigerung effektiven Rechtsschutzes

a) Verfassungsrechtlicher Maßstab

Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz folgt – soweit es um gerichtliche Entscheidungen und Freiheitsrechte geht – aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), der seinem rechtsstaatlichen Kerngehalt nach mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG übereinstimmt.

Dieses Recht ist verletzt, wenn die Gerichte die prozessualen Möglichkeiten **so eng auslegen**, dass ihnen eine sachliche Prüfung der entscheidungserheblichen Fragen **nicht mehr möglich** ist und das vom Gesetzgeber verfolgte Verfahrensziel nicht erreicht werden kann (BVerfGE 101, 275, 294 f.).

Im Beschluss vom 4. Dezember 2023 – 2 BvR 1699/22 – hat das Bundesverfassungsgericht nochmals betont, dass der Justizgewährungsanspruch es den Gerichten **verbietet**, den Zugang zu eingeräumten Instanzen von Voraussetzungen abhängig zu machen, die „unerfüllbar oder unzumutbar sind oder den Zugang in einer Weise erschweren, die aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigen ist“.

b) § 306 Abs. 2 StPO als verbindliche Vorlagepflicht

§ 306 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO verpflichtet das erstinstanzliche Gericht, einer Beschwerde, der es nicht abhilft, **„sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen“** dem Beschwerdegericht vorzulegen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23. Januar 2023 – 2 BvR 1343/22 – ausdrücklich festgestellt, dass diese Norm eine **verbindliche Verpflichtung zur zeitnahen Vorlage** begründet und im Falle der Verletzung bei der Prüfung der Grundrechte (Freiheit, effektiver Rechtsschutz) zu berücksichtigen ist.

Das Kammergericht hat dort selbst (im zugrundeliegenden Verfahren) zutreffend einen Verstoß des Landgerichts gegen § 306 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO angenommen; das Bundesverfassungsgericht hat diese Einschätzung bestätigt und hervorgehoben, dass die Vorlagepflicht **nicht folgenlos** ignoriert werden darf.

c) Rechtswidrige Nichtweiterleitung und Blockade des Beschwerdewegs

Im vorliegenden Fall hat das Landgericht Berlin:

- die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Berichtigungsbeschluss **nicht** innerhalb der Dreitagesfrist dem Beschwerdegericht vorgelegt,
- trotz Verzögerungsrüge und mehrfacher Sachstandsanfragen **keine Vorlage vorgenommen**,
- stattdessen mit Schreiben vom 23.09.2025 lediglich mitgeteilt, die Schreiben seien an die **Generalstaatsanwaltschaft Berlin** weitergeleitet worden, ohne Aktenzeichen, ohne Vorlage an das Kammergericht.

Damit wurde der gesetzlich eröffnete Rechtsmittelzug **faktisch blockiert**: Das Beschwerdegericht erhielt die Beschwerde nicht auf dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Weg, obwohl § 306 Abs. 2 StPO die Vorlage gerade zwingend anordnet.

d) Entleerung des § 306 Abs. 2 StPO durch das Kammergericht

Anstatt diesen Verstoß aufzugreifen, erklärt das Kammergericht in dem angegriffenen Beschluss, § 306 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO sei eine „bloße Sollvorschrift“, die „keine unmittelbaren verfahrensrechtlichen Konsequenzen“ habe und daher kein eigenständiges Beschwerderecht eröffne.

Damit wird die verbindliche Vorlagepflicht des § 306 Abs. 2 StPO in ihr Gegenteil verkehrt: Die Norm wird praktisch auf eine **sanktionslose Empfehlung** reduziert. Dies widerspricht der verfassungsgerichtlichen Wertung, nach der gerade ein Verstoß gegen die Dreitagesfrist in Haftsachen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und des effektiven Rechtsschutzes **zu berücksichtigen** ist.

Die Folge ist, dass der Beschwerdeführer **gar kein fachgerichtliches Instrument** hat, um sich gegen die Nichtweiterleitung seiner Beschwerde zu wehren:

- Die Fachaufsichtsbeschwerden bleiben folgenlos,
- eine Verzögerungsrüge ändert nichts an der Blockade,
- und das Kammergericht erklärt die „sofortige Beschwerde“ gegen die Nichtweiterleitung für unstatthaft.

Damit wird der **gesetzlich eröffnete Zugang** zur Beschwerdeinstanz in einer Weise verengt, die aus Sachgründen nicht mehr vertretbar ist und den Justizgewährungsanspruch verletzt.

e) Besondere Bedeutung wegen Freiheitsentziehung

Der Beschwerdeführer verbüßt eine langjährige Freiheitsstrafe. In solchen Fällen trifft die Gerichte eine gesteigerte Verantwortung, Verfahrensrechte und Rechtsmittelzüge **nicht leerlaufen zu lassen**. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass bei Freiheitsentziehungen effektiver Rechtsschutz und strikte Beachtung der Verfahrensgarantien geboten sind.

Indem das Kammergericht die Verletzung des § 306 Abs. 2 StPO als folgenlos deklariert und dem Beschwerdeführer jede Möglichkeit nimmt, den Berichtigungsbeschluss fachgerichtlich überprüfen zu lassen, verletzt es Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. dem Justizgewährungsanspruch.

2. Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Anspruch auf den gesetzlichen Richter) durch faktische Entziehung der Beschwerdeinstanz

a) Recht auf den gesetzlichen Richter als Verfahrensgarantie

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert den Zugang zu dem durch Zuständigkeitsnormen **vorher festgelegten** Richter. Dazu gehört nicht nur die Verhinderung von Ausnahmegerichten, sondern auch, dass der Bürger die **gesetzlich vorgesehene Instanz** tatsächlich erreichen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass eine Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vorliegt, wenn der Zugang zum zuständigen Gericht in einer Weise behindert oder ausgeschlossen wird, die bei verständiger Würdigung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen nicht mehr nachvollziehbar ist.

b) Gesetzlicher Richter im Beschwerdeverfahren (§ 306 StPO)

Für Beschwerden gegen Beschlüsse des Landgerichts ist das Oberlandesgericht (hier: Kammergericht) gesetzlicher Richter. § 306 StPO konkretisiert diesen Instanzenzug: Das Ausgangsgericht prüft Abhilfe, andernfalls **muss** es dem Beschwerdegericht vorlegen.

Indem das Landgericht die Beschwerde **nicht** vorlegt, sondern lediglich an die Generalstaatsanwaltschaft weiterleitet und sonst untätig bleibt, wird dem Beschwerdeführer der gesetzliche Beschwerdeweg **praktisch entzogen**.

c) Bestätigung der Entziehung durch das Kammergericht

Das Kammergericht hätte diese Entziehung korrigieren müssen, indem es entweder:

- die Beschwerde als anhängig behandelt und **in der Sache** entscheidet, oder
- zumindest feststellt, dass die Nichtweiterleitung des Landgerichts gegen § 306 Abs. 2 StPO und damit gegen den Justizgewährungsanspruch verstößt.

Stattdessen erklärt das Kammergericht:

- ein Rechtsmittel **gegen** die unterlassene Vorlage sei nicht statthaft,
- § 306 Abs. 2 StPO habe „keine verfahrensrechtlichen Konsequenzen“.

Damit wird de facto festgestellt: **Wird eine Beschwerde nicht vorgelegt, existiert kein wirksames Rechtsmittel**, um den gesetzlichen Richter zu erreichen. Der Beschwerdeführer bleibt im „Niemandland“ zwischen Landgericht und Kammergericht hängen.

d) Verfassungsrechtliche Bewertung

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung 2 BvR 1699/22 hervorgehoben, dass der Justizgewährungsanspruch und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt sind, wenn der Zugang zu einem gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelf durch überzogene prozessuale Anforderungen oder Verfahrensgestaltung **unzumutbar erschwert** wird.

Übertragen auf den vorliegenden Fall:

- Der Gesetzgeber hat mit § 306 StPO ausdrücklich einen Beschwerdeweg zum Kammergericht eröffnet.
- Die Nichtweiterleitung durch das Landgericht und die anschließende Verwerfung des gegen diese Nichtweiterleitung gerichteten Rechtsmittels machen diesen Weg **faktisch unbenutzbar**.
- Die Zuständigkeit des gesetzlichen Richters (Beschwerdegericht) wird „leer geschaltet“.

Damit wird der Beschwerdeführer seines Anspruchs aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG faktisch beraubt.

3. Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. Rechtsstaatsprinzip durch unzulässige nachträgliche Urteilsberichtigung

a) Berichtigung nur bei offenkundiger Unrichtigkeit

Die Rechtsprechung lässt Berichtigungen von Urteilen nur in engen Grenzen zu: Schreib-, Rechen- und ähnliche **offenkundige Unrichtigkeiten**, wenn die Diskrepanz zwischen Gewolltem und Niedergeschriebenem für jeden sachkundigen Dritten **ohne Weiteres erkennbar** ist. Bereits ernsthafte Zweifel, ob nicht ein Rechts- oder Tatbestandsirrtum vorliegt, schließen eine Berichtigung aus.

Der Bundesgerichtshof hat mehrfach klargestellt, dass eine Berichtigung nicht dazu dienen darf, den **Willen des Gerichts in der Sache zu ändern**, sondern nur, Abweichungen zwischen Ursprungswillen und schriftlicher Fixierung zu korrigieren; die „offenkundige Unrichtigkeit“ muss sich aus dem Urteil selbst oder den Vorgängen bei der Verkündung ergeben und darf nicht Ergebnis nachträglicher inhaltlicher Überlegung sein.

b) Besonderheit: erstmalige Normenliste nach Rechtskraft und Revision

Im vorliegenden Fall:

- lag ein vollständig rechtskräftiges Urteil vor,
- war die Revision durch den Bundesgerichtshof bereits **gegen** ein Urteil **ohne** Normenliste entschieden worden,
- wird erst mehr als ein Jahr später durch den Berichtigungsbeschluss vom 30.07.2025 eine umfangreiche Liste „angewandeter Vorschriften“ eingefügt (u.a. §§ 306a, 306c, 73 StGB).

Es handelt sich damit nicht um die Korrektur eines erkennbaren Tippfehlers in einer **bereits vorhandenen** Liste, sondern um eine **erstmalige Festlegung** der Normenkette nach Eintritt der Rechtskraft.

Schon der Umstand, dass die Revisionsinstanz über ein Urteil ohne Normenliste entschieden hat, zeigt, dass die Liste **gerade nicht** Bestandteil der damaligen schriftlichen Entscheidung war. Die Frage, ob und welche Normen angewendet werden sollten, ist ersichtlich Gegenstand der richterlichen Wertung und keines bloßen mechanischen Versehens.

c) Verweigerte inhaltliche Kontrolle durch das Kammergericht

Das Kammergericht stützt sich darauf, dass die Normenliste nach § 260 Abs. 5 Satz 1 StPO „nicht Teil der Urteilsformel“ sei, und verneint deshalb eine Beschwerde. Es prüft jedoch **nicht**, ob hier überhaupt die Voraussetzungen einer zulässigen Berichtigung (offenbares Versehen, keine inhaltliche Änderung) vorliegen.

Dadurch kommt es zu einer Konstellation, in der:

- ein nach Rechtskraft ergangener Beschluss mit potentiell **inhaltlicher** Wirkung (Festlegung der Normenkette)
- vollkommen **ohne fachgerichtliche Kontrolle** bleibt, weil jede Beschwerde mit der formalen Begründung unzulässig ist, es gebe „keine Beschwerde“.

Der Beschwerdeführer kann damit **nirgendwo prüfen lassen**, ob die Grenzen zulässiger Berichtigung überschritten wurden. Das widerspricht dem rechtsstaatlichen Gebot der

Rechtssicherheit und dem Schutz der Rechtskraft, insbesondere in Strafsachen mit Freiheitsentziehung.

d) Verknüpfung mit dem Freiheitsgrundrecht

Die nachträgliche Festlegung der Normenkette hat Bedeutung für:

- die Bewertung der Schuld,
- die Einordnung der Tat (z.B. besonders schwere Delikte wie § 306a, 306c StGB),
- und die Vollzugspraxis (Beurteilung von Gefährlichkeit, Lockerungen, Prognoseentscheidungen).

Eine derart gewichtige Änderung darf nicht im Wege einer **ungeprüften „Berichtigung“** nach Rechtskraft und Revision erfolgen. Die Verweigerung fachgerichtlicher Kontrolle in dieser Konstellation verletzt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip und dem Justizgewährungsanspruch.

4. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot)

a) Maßstab des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht definiert einen Verstoß gegen das Willkürverbot bei gerichtlichen Entscheidungen wie folgt:

Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt nicht schon dann vor, wenn die Rechtsanwendung Fehler enthält, sondern erst dann, wenn die Entscheidung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken **nicht mehr verständlich** ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht.

Dieser Maßstab ist in ständiger Rechtsprechung (u.a. BVerfGE 4, 1; 74, 102; 87, 273) anerkannt.

b) Willkürliche Entleerung einer klaren gesetzlichen Pflicht

Die Auslegung des Kammergerichts, § 306 Abs. 2 StPO sei eine „bloße Sollvorschrift ohne verfahrensrechtliche Konsequenzen“, entfernt sich vom Gesetzeswortlaut („ist ... sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen vorzulegen“) und von der verfassungsgerichtlichen Bewertung der Norm so weit, dass sie **nicht mehr nachvollziehbar** erscheint:

- Das Bundesverfassungsgericht sieht ausdrücklich in § 306 Abs. 2 StPO eine **Verpflichtung zur zeitnahen Vorlage** und stellt Verstöße fest.
- Das Kammergericht erklärt dieselbe Norm für praktisch folgenlos und leugnet jedes eigenständige Beschwerderecht wegen ihrer Verletzung.

Damit wird eine klare gesetzliche Pflicht inhaltlich **auf Null reduziert**, ohne dass der Beschwerdeführer auf einen anderen effektiven Rechtsbehelf verwiesen würde. Diese Auslegung ist unter keinem sachgerechten Gesichtspunkt mehr überzeugend und drängt den Schluss auf, dass hier in unzulässiger Weise prozessualer Rechtsschutz minimiert werden soll.

c) Kombination mehrerer willkürnaher Elemente

Hinzu kommt die **Gesamtkonstellation**:

- Nichtweiterleitung der Beschwerde trotz § 306 Abs. 2 StPO,
- Weiterleitung stattdessen an die Staatsanwaltschaft,
- Ignorieren der Verzögerungsrüge,
- Erklärung, aus der missachteten Norm ergäben sich „keine Konsequenzen“,
- Verweigerung jeder inhaltlichen Kontrolle des Berichtigungsbeschlusses.

In ihrer Summe überschreiten diese Elemente die Grenze bloßer (ggf. grober) Rechtsfehler und führen zu einer Situation, in der der Beschwerdeführer **systematisch von effektivem Rechtsschutz ausgeschlossen** wird. Das ist nach dem oben dargestellten Maßstab objektiv willkürlich und verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

VII. Beweismittel

Der Beschwerdeführer bietet an:

1. **Berichtigungsbeschluss des Landgerichts Berlin I vom 30.07.2025** – Az.: 522 Ks 5/23 (Anlage 1),
2. **Urteil des Landgerichts Berlin I vom 22.07.2024** – Az.: 522 Ks 5/23 (Anlage 2),
3. **Beschwerdeschriftsatz des Beschwerdeführers vom 26.08.2025** gegen den Berichtigungsbeschluss (Anlage 3),
4. **Schreiben des Landgerichts Berlin vom 23.09.2025** (Weiterleitung an die Generalstaatsanwaltschaft, keine Vorlage nach § 306 Abs. 2 StPO) (Anlage 4),
5. **Schriftsatz des Beschwerdeführers an das Kammergericht vom 06.10.2025** (Anlage 5),
6. **Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 31.10.2025 – 3 Ws 48/25 + 49/25 –** (Anlage 6),
7. **Chronologie „Fall 2“ mit Post- und Eingangsvermerken** (Anlage 7),
8. Nachweise über die Zustellung des KG-Beschlusses am 07.11.2025 (Anlage 8).

VIII. Schlussbemerkung

Der vorliegende Fall zeigt in der Gesamtschau:

- eine **nach Rechtskraft** vorgenommene, inhaltlich zweifelhafte Urteilsberichtigung,
- die **Blockade** des gesetzlich vorgesehenen Beschwerdewegs durch Nichtweiterleitung der Beschwerde,
- und die **Verweigerung** jeglicher effektiven fachgerichtlichen Kontrolle durch das Kammergericht.

Dies verletzt die Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. dem rechtsstaatlichen Justizgewährungsanspruch sowie Art. 3 Abs. 1 GG.

Karlsruhe, den 24.11.2025



Dmitry Bagrasch

